

Satzung
über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und
der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Freiburg i. Br.
(Bekanntmachungssatzung)

vom 30. Juni 2020
in der Fassung der Satzung vom 14. Dezember 2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 30. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die dem Verwaltungshandeln zugrundeliegenden Gesetze geben unterschiedliche Formen für kommunale Veröffentlichungen vor. Mit der vorliegenden Satzung regelt die Stadt die Anforderungen und Verfahrensweisen, die mit der jeweils gesetzlich vorgegebenen Form verbunden sind.

§ 1

Formen kommunaler Veröffentlichungen

Kommunale Veröffentlichungen im Rahmen des Verwaltungshandelns erfolgen entsprechend der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch öffentliche Bekanntmachungen oder durch ortsübliche Bekanntmachungen.

(1) Öffentliche Bekanntmachungen nach Teil 1 dieser Satzung sind

- 1) öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt nach § 2,
 - 2) öffentliche Bekanntmachungen im Internet nach § 3
- sowie die diesbezüglichen Ersatzbekanntmachungen (§ 4) und die Notbekanntmachungen (§ 5).

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach Teil 2 dieser Satzung sind die ortsübliche Bekanntmachung nach § 6 sowie die diesbezügliche Eil- und Notbekanntmachung (§ 7). Unter die ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 6 fallen auch öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntgaben.

Teil 1

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Freiburg i. Br. i. S. v. § 1 DVO GemO, Bekanntmachungen von Satzungen sowie die ortsüblichen Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Freiburg im Breisgau. Dies gilt nicht im Falle von § 3.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
- (3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einstellung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes im Internet unter www.freiburg.de veröffentlicht. Gedruckte Ausgaben des jeweiligen Amtsblattes sind außerdem kostenlos während der Sprechzeiten der Bürgerberatung im Innenstadtrathaus, Rathausplatz 2 - 4, 79098 Freiburg erhältlich.

§ 3

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet

- (1) Abweichend von § 2 erfolgen öffentliche (einschließlich der ortsüblichen) Bekanntmachungen der Gemeinde in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Freiburg unter www.freiburg.de.
- (2) Öffentliche (einschließlich der ortsüblichen) Bekanntmachungen der Gemeinde durch Bereitstellung im Internet erfolgen außerdem, wenn dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (4) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Sprechzeiten der Bürgerberatung im Innenstadtrathaus, Rathausplatz 2 - 4, 79098 Freiburg, im

Bürgerservicezentrum im Rathaus im Stühlinger, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg sowie den jeweiligen Ortsverwaltungen einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder einer anderen kommunalen Rechtsnorm, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten der Bürgerberatung im Innenstadtrathaus, Rathausplatz 2 - 4, 79098 Freiburg niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Hierauf ist in der bekanntgemachten Satzung oder in der anderen Rechtsnorm hinzuweisen, der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile ist dabei zu umschreiben.

§ 5

Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach den vorstehenden Regelungen vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 1 durch Bereitstellung im Internet unter www.freiburg.de oder in beiden Fällen durch Einrücken in die Badische Zeitung (Stadtausgabe und/oder Online Ausgabe) durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Bei Notbekanntmachung im Internet gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Sprechzeiten der Bürgerberatung im Innenstadtrathaus, Rathausplatz 2 - 4, 79098 Freiburg im Bürgerservicezentrum einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Die Bekanntmachung ist in der nach § 2 bzw. § 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Bei Notbekanntmachung im Internet ist eine nochmalige Bereitstellung im Internet nicht notwendig.

Teil 2 Ortsübliche Bekanntmachungen

§ 6 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, in Form des Anschlags an der Gemeindeverkündungstafel im Innenstadtrathaus, Rathausplatz 2 - 4, 79098 Freiburg und in den Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung an der Verkündungstafel der örtlichen Verwaltung. Die Regelungen des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer einer Woche. In eiligen, termingebundenen Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Die Tage, an denen der Anschlag angebracht und abgenommen wird, sind auf dem angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken.
- (4) Zu Informationszwecken wird die ortsübliche Bekanntmachung nach Absatz 1 mindestens für die Dauer nach Absatz 2 zusätzlich im Internet unter www.freiburg.de bereitgestellt. Bezieht sich die Bekanntmachung auch auf auszulegenden Unterlagen, sollen diese in der Regel ebenfalls im Internet veröffentlicht werden.

§ 7 Ortsübliche Eil- und Notbekanntmachung

- (1) In besonderen Fällen, insbesondere wenn eine am Zweck der Bekanntmachung gemessene rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung nach § 6 nicht möglich ist (Eilfall), genügt eine ortsübliche Bekanntmachung wie folgt:
 1. Durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Freiburg unter www.freiburg.de. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
 2. Ist eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung über das Internet nach Nr. 1 nicht möglich, genügt auch eine andere geeignete Form der Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in der Badischen Zeitung (Verbreitungsraum 16).

(2) In dringenden Notfällen genügt auch die ortsübliche Bekanntmachung bspw. durch

1. Lautsprecher,
2. Rundfunk oder
3. Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Verteilung von Handzetteln

oder eine andere geeignete Art der ortsüblichen Bekanntmachung.

(3) Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 6 ist unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. An die Stelle des Anschlagtages tritt der Tag der anderweitigen Bekanntmachung. Ist eine Bekanntmachung im Internet erfolgt, ist eine nochmalige Bereitstellung im Internet nicht notwendig.

Teil 3

Inkrafttreten

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 25.06.1991 in der Fassung vom 15.06.1999 und vom 25.11.2003 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 31.07.2020.

Die Änderungssatzung vom 14.12.2021 ist öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt vom 17.12.2021 und am 18.12.2021 in Kraft getreten.